



Bebauungsplan der Stadt Bayreuth
 FL - 610 Nr. 9/67

- Verbindliche Festsetzungen:**
- Grenze des Geltungsbereiches für diesen Plan
 - bereits ausgebaute öffentliche Verkehrsflächen, noch nicht abgetreten
 - öffentl. Verkehrsfl. in Gemeindebesitz, noch nicht ausgebaut
 - neue öffentl. Verkehrsflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
 - Verkehrsflächen privat/Bundesbahn
 - öffentliche Grünflächen beizubehalten/neu
 - Vorbehaltsflächen: Ki-Kind.-Sp.-Pl./S-Schule/Sp-Sportplatz
 - private Freiflächen (Vorgärten, Höfe etc.)
 - bestehende Wohngebäude/abzubrechende Gebäude
 - bestehende gewerb. u. sonstige nicht bewohnte Gebäude

Nähere Bestimmung über Art und Maß der baul. Nutzung

Verbindliche Festsetzungen gemäß § 9 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie auf Grund der Verordnung vom 22.6.1961 (GVBl. Nr. 13/61) zu § 9 Abs. 2 BBauG, der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (SS 6,12, 17,13,19,20,22,23 u.a.), der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (Art. 107 Abs. 4 u.a.):

Reines Wohngebiet (WR), offene Bauweise (o)

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4 } 2 V
 Geschosflächenzahl (GFZ) = 0,7 } 2 V

Dachneigung 30°, kein Kniestock max. 0,50 m konstruktiv, Satteldach, keine Dachaufbauten, engoblierte Pfannen

Einfriedigung zwischen den Baukörpern und entlang Weg Fl.Nr. 708 1/2

- geplante Bebauung mit Firstrichtung u. Geschoszahl
- Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der Bebauungsgrenzen, entsprechend der Baunutzungsverordnung
- Garagen/Gemeinschaftsgaragen
- Abstellplätze für Pkw, St - privat, P = öffentlich
- Mülltonnen-Stellplätze
- Trafostation
- zu erhaltender Baumbestand
- geplante Neupflanzungen
- Neufestzusetzende
- aufzu- bestehen
- hebende bleibende
- Verkehrsfl.-Begrenz.-Linie (Vorgartenl.)
- Vordere Baugrenze
- seitr. und rückw. Baugrenze
- zwingende Baulinie
- straßenseitige Einfriedigung: keine
- seitr. u. rückw. Einfriedigung: keine
- Sichtdreieck: Von allen sichtbehindernden Anlagen (Lagerungen, Pflanzungen etc.) über 80 cm Höhe, gemessen in Straßenmitte, freizuhalten.
- Hinweise:
- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- aufzuhebende Fahrbahnbegrenzung
- gesonderte Anlage zum Bebauungsplan: Begründung vom 7.12.1967 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG

☆☆☆ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/69

STADTPLANUNGSAMT
 9. NOVEMBER 1967

(DR.-ING. VOLLET)
 OBERSTADTBAURAT

STADT BAYREUTH	
BEBAUUNGSPLAN NR.	9/67
BESCHLUSS STADTRAT	19.9.67
BESCHLUSS BA	19.9.67
ÖFFENTL. AUFLAGE 2912.67 (1MONAT)	AMTSBLATT NR. 50 V. 22.12.67
GUTACHTEN BA	18.11.69
SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	26.11.69
REG. ENTSCHL. NR. IV/3-5212/2 - 12/69	den 31.7.1970
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT)	NR. 17 v. 21.8.1970
STADTBAUREFERAT	